



Vertrag über den vergünstigten Erwerb von Endgeräten für A1 Company, A1 Company Network und A1 Corporate Kunden

1. Bedingungen beziehen sich auf alle Anschlüsse, die unter selber Kundennummer demselben Tarifmodell des A1 COMPANY NETWORK zugeordnet sind (ZB A1 NETWORK ZERO, A1 NETWORK EASY, A1 NETWORK CLASSIC, A1 NETWORK UNLIMITED sowie die Tarife A1 Company und A1 Corporate).
2. Nach Genehmigung des schriftlichen Anbots des Kunden durch mobilkom austria AG (infolge mobilkom austria) kommt der Vertrag zum vergünstigten Erwerb von Endgeräten zustande und der Kunde erhält in Folge von mobilkom austria einen personalisiert ausgestellten Gutschein zum vergünstigten Bezug von einem oder mehreren Endgeräten, die nur in Verwendung mit einer A1-SIM-Karte genützt werden können (A1- SIM-locked). Eigenmächtige Eingriffe in die Software insbesondere das Aufheben des SIM-Locks (Entsperren), sind unzulässig. Bei unerlaubten Eingriffen sind jegliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag über das Endgerät, die in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen, ausgeschlossen. Eine Aufhebung des SIM Locks ist nur mit Zustimmung von mobilkom austria durch mobilkom austria selbst oder von ihr ausdrücklich bevollmächtigte Dritte möglich.
3. Für jedes Endgerät, dass infolge vergünstigt erworben wird, sind 24 monatliche Grundentgelte des gegenwärtigen Tarifmodelles zu entrichten. Der Kunde erfüllt diese Verpflichtung durch Aktivhalten für 24 Monate eines beliebigen Anschlusses, für den keine andere Verpflichtung zum Aktivhalten besteht. Eine andere Verpflichtung zur Aktivhaltung liegt insbesondere vor, wenn auf Grund von nicht abgelaufener vertraglicher Mindestvereinbarungsdauer eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist (eine Bindung besteht, da die Mindestvertragsdauer noch nicht abgelaufen ist).
4. Sollte das Teilnehmerverhältnis hinsichtlich eines oder mehrerer Anschlüsse des gegenwärtigen Tarifmodells zu einem Zeitpunkt enden, zu dem noch nicht für alle vergünstigt bezogenen Endgeräte 24 monatliche Grundentgelte entrichtet wurden, ist ein Restentgelt in Höhe der restlichen noch verbleibenden Grundentgelte zu bezahlen.
5. Das Restentgelt entspricht der Anzahl der noch nicht bezahlten, aber zugesicherten Anzahl an Grundentgelten. mobilkom austria behält sich vor das Restentgelt für alle Anschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen. Weiters behält sich mobilkom austria vor an Stelle der Vorschreibung von Restentgelt, die Verpflichtung zur Zahlung der bereits zugesicherten Grundentgelte auf die übrigen Anschlüsse aufzuteilen - höchstens jedoch auf durchschnittlich 24 Monate pro Anschluss. In dem Ausmaß, in dem dadurch die Verpflichtung zur Zahlung von Grundentgelten pro Anschluss 24 Monate übersteigt, wird jedenfalls ein Restentgelt vorgeschrieben.
6. Die Verpflichtung 24 Grundentgelte zu zahlen entsteht mit Einlösen des von mobilkom austria personalisiert ausgestellten Gutscheins, nach rechtsgültig unterzeichnetem Vertrag und Genehmigung durch mobilkom austria zu laufen. Hinsichtlich der Höhe der Grundentgelte, die in Form von Restentgelten zu zahlen sind, kommen die Entgeltbestimmungen A1 NETWORK zur Anwendung. Allfällige Rabatte werden dabei nicht berücksichtigt.
7. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Hardware firmenmäßig und nicht zum Weiterverkauf genutzt wird. Weiters erklärt der Kunde mit seiner Unterschrift, kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu sein.
8. Das Formular für die Bekanntgabe der gewünschten Endgeräte ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag wird erst durch die Genehmigung durch die mobilkom austria wirksam. Die Vertragsabwicklung erfolgt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der mobilkom austria für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und damit in Zusammenhang stehenden Leistungen (AGB Mobil) einschließlich der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnorm des Internationalen Privatrechtes. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.